

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma REMAG Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen:
EISENGESELLSCHAFT Mannheim mbH · PVG Kaltprofile Verarbeitungstechnik GmbH & Co. KG · STAHL Ehrenfriedersdorf GmbH & Co. KG
m+m Gebäudetechnik GmbH & Co. KG · Hagemeyer Stahlcenter GmbH
Stand November 2006

§ 1 Geltungsbereich im nationalen Geschäftsverkehr

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber unseren Lieferanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten den Vertrag vorbehaltlos durchführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.
4. Soweit sich aus diesen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

§ 2 Vertragsschluss - Vertragsunterlagen und Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwölf Werktagen anzunehmen, anderenfalls sind wir nicht mehr an unser Angebot gebunden.
2. Für Besuche, Ausarbeitungen von Angeboten, Projekte, Überlassung von Angeboten usw. werden Vergütungen und Entschädigungen nicht von uns geleistet. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines uns überlassenen Angebotes ein Rechtsgeschäft nicht zustandekommt.
3. Bestellungen sind nur schriftlich rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen und sonstiger schriftlicher Verkehr ist immer mit unserer Auftrags- bzw. Projektnummer zu bezeichnen.
4. An von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese gehen nicht auf den Lieferanten über. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Fracht und Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im angegebenen Preis enthalten.
3. Kosten einer Versicherung der Ware werden von uns nur übernommen, falls die Versicherung von uns ausdrücklich zugesagt worden ist. Anderenfalls ist die Ware vom Lieferanten zu versichern.
4. Setzt der Lieferant seine Preise allgemein herab, so gilt eine entsprechende Herabsetzung der Preise unserer Bestellung bzw. unseres Auftrages als vereinbart.
5. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Der Lieferant ist daher verpflichtet, auf allen Rechnungen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer den dortigen Vorgaben entsprechend anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
6. Zahlung erfolgt – falls nicht anders vereinbart ist – 14 Tage nach Rechnungserhalt und Lieferung mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto nach unserer Wahl.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Nennt der Lieferant „nachträglich“ einen von der Vereinbarung abweichenden Termin, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies unsererseits einer Begründung bedarf. Dies gilt auch, wenn der Lieferant einen zugesagten Termin nicht einhält. Wegen des Rücktritts kann der Lieferant keinerlei Ansprüche gegen uns geltend machen.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Netto-Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% insgesamt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
5. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.

§ 5 Gefahrübergang - Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen, so dass bis zur Lieferung der Ware an der von uns angegebenen Empfangsadresse die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs beim Lieferanten verbleibt. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidbar, für die wir nicht einzustehen haben.
3. Der Lieferant haftet für die Eignung der Verpackung (Kartonagen, Emballagen etc.). Sollte zwischen Rechnungs- und Eingangsgewicht eine Abweichung festgestellt werden, gilt das auf unseren geeichten oder öffentlichen Waagen ermittelte Gewicht als bindend.

§ 6 Gewährleistung - Mängeluntersuchung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen nach vollständigem Erhalt der Waren beim Lieferanten eingeht. Für trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkennbare oder erst beim Gebrauch der gelieferten Ware erkenn- oder feststellbare Mängel an Waren, Arbeiten und Lieferungen ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb 8 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht. Sofern wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr umsenden oder weiterleiten und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigen, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend.
2. Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der folgenden Ziffern 3 und 4 verschuldens-unabhängig.
3. Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, so können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
4. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
5. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gem. §§ 478, 479 BGB bleiben vorbehalten.
6. Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache.

§ 7 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 2,5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns gestalteten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiss und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 9 Qualitätssicherungsvereinbarung

Bietet der Lieferant zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Leistungen als zertifizierter Betrieb an, ist er verpflichtet, mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen, die bezüglich des Qualitätsstandards diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgehen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Auf Verlangen hat der Lieferant uns das Bestehen der vorgenannten Versicherungen nachzuweisen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sämtliche von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Gleichzeitig behalten wir uns die Urheberrechte hieran ausdrücklich vor. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und besteht fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Aufgrund der gegenseitig erteilten Ermächtigungen der folgenden Konzernunternehmen
 - REMAG Aktiengesellschaft, Mannheim
 - EISENGESELLSCHAFT Mannheim mbH, Mannheim
 - PVG Kaltprofile Verarbeitungstechnik GmbH & Co. KG, Anröchte
 - STAHL Ehrenfriedersdorf GmbH & Co. KG, Ehrenfriedersdorf
 - m+m Gebäudetechnik GmbH & Co. KG, Ehrenfriedersdorf
 - Hagmeyer Stahlcenter GmbH, Geislingensind wir berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines dieser Unternehmen zustehen, aufzurechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte zu erklären.
2. Der Lieferant darf seinerseits nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen uns gegenüber die Aufrechnung erklären.

§12 Gerichtsstand · Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Mannheim und der der Niederlassungen und Beteiligungsgesellschaften der REMAG AG in Anröchte, Ehrenfriedersdorf, Geislingen, Göppingen, München, Nürnberg und Soest Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäfts-/Niederlassungssitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Mannheim bzw. der Sitz der Niederlassungen und Beteiligungsgesellschaften in Anröchte, Ehrenfriedersdorf, Geislingen, Göppingen, München, Nürnberg und Soest Erfüllungsort auch für unsere Zahlungsverpflichtungen.

§13 Allgemeines

1. Die Rechte des Lieferanten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
3. Nach den Vorgaben des AGG wird die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien diskriminierungsfrei durchgeführt. Für benachteiligende Handlungen haftet die handelnde Partei ausschließlich selbst.

§14 Geltung für den internationalen Geschäftsverkehr

1. Im internationalen Geschäftsverkehr mit uns gilt ausschließlich das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die INCOTERMS 2000.
3. Unsere vorstehend unter Ziffer § 1 bis § 13 dargestellten Bedingungen gelten auch für den internationalen Geschäftsverkehr unter Anwendung des Deutschen Rechts.